

1.3 Die neuen Jagdzeiten und ihre Begründung

Allgemeines

Die Jagdzeiten für jagdbare Tierarten werden durch die Jagdzeitenverordnung des Bundes festgesetzt. Die Länder können die vom Bund getroffenen Regelungen einschränken. Dies erfolgte in Schleswig-Holstein durch Landesverordnung über die Änderung von Jagdzeiten vom 3. April 1978.

Nach Erarbeitung der Leitlinien für eine naturnahe Jagd in Schleswig-Holstein wurde 1999 darauf aufbauend das neue Landesjagdgesetz verabschiedet. Dieses berücksichtigt die gesellschaftlichen Entwicklungen, ökologische Veränderungen und die gesetzlichen Vorgaben des Natur- und Tierschutzes. Wesentliches Anliegen der Gesetzesnovellierung war es, die Jagd in die allgemeine Zielsetzung des Natur- und Umweltschutzes stärker zu integrieren. Aus den genannten Gründen erfolgte die Anpassung der Jagdzeiten, zumal es in Schleswig-Holstein im Gegensatz zu den anderen Bundesländern seit 1978 keine Überarbeitung gegeben hat.

Wichtige Grundlagen für die Erarbeitung der neuen Jagdzeiten war die Überarbeitung der schleswig-holsteinischen Roten Listen der Brutvogelarten (1995) und der Säugetiere (2001). Für die Beurteilung der jeweiligen Bestandentwicklungen wurden die veröffentlichten Daten des Wildtierkatasters, der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft und der Faunistisch Ökologischen Arbeitsgemeinschaft berücksichtigt. Zur Beurteilung der Bestandssituation von Zugvogelarten dienten insbesondere die von "Wetlands International" veröffentlichten Daten der internationalen Wasservogelzählungen und der neueste Bericht zum "Status der Population wandernder Wasservögel" im Rahmen des "Abkommens vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservogelarten".

Auf der Grundlage ausführlicher Diskussionen mit betroffenen Verbänden wurden folgende Gesichtspunkte für die Jagdzeitengestaltung berücksichtigt:

- Bestandssituation der einzelnen Arten anhand Roter Listen des Landes oder internationaler Daten
- Gesichtspunkte des Tierschutzes, u.a. Brut- und Setzzeit, vernünftiger Grund zum Töten
- Verwertbarkeit der Arten besonders als Nahrungsmittel oder zur Fellgewinnung
- Verursachung von Schäden
- Verwechselbarkeit mit gefährdeten Arten
- Störwirkungen der jeweiligen Jagdart auf die übrige Tierwelt
- Zeitraum, der eine effektive Jagd infolge hoher Aktivitäten der Arten ermöglicht.

Wichtig bei der Beurteilung von Jagdzeiten ist folgende Erkenntnis, die durch zahllose wildbiologische Forschungen gewonnen wurde:

Generell wird der Einfluss der Jagd auf Wildtierbestände überschätzt. Während die Jagd auf Arten mit geringer Fortpflanzungsrate Bestandsminderungen zur Folge haben kann, führt oftmals eine intensive Bejagung bei Arten mit hoher Fortpflanzungsrate nicht zu erkennbaren Auswirkungen auf die Population. Ganz entscheidend ist hingegen für alle Tierpopulationen die Verfügbarkeit der Nahrung während des ganzen Jahres und die Biotopsituation.

Jagdbare Arten

Durch die Landesverordnung vom 25. Oktober 1973 waren in Schleswig-Holstein, zusätzlich zu den in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aufgezählten Arten, die gebietsfremden Arten Waschbär und Marderhund zu jagdbaren Tieren erklärt worden. Es erfolgt nunmehr die Übernahme in die neue Verordnung.

Zusätzlich wurde der aus Zuchtfarmen in die freie Wildbahn gelangte und aus Nordamerika stammende Mink für jagdbar erklärt. Die Ausbreitung dieser Arten, die nicht zur heimischen Fauna gehören, soll mit jagdlichen Mitteln auch aufgrund internationaler Abkommen und Empfehlungen erschwert werden. Aus diesem Grund ist eine lange Jagdzeit vorgesehen. Elterntiere dürfen in der Setz- und Aufzuchtzeit nicht getötet werden.

Ganzjährige Schonzeit

Für eine Reihe von Arten wurden die Jagdzeiten vollständig aufgehoben.

Art	Vorwiegende Gründe für eine Vollschonung
Hermelin	Geringe Verwertbarkeit für den Menschen, keine allgemeine Schadensproblematik, kein vernünftiger Grund zur Tötung.
Mauswiesel	Keine sinnvolle Verwertbarkeit möglich, kein vernünftiger Grund zur Tötung.
Türkentaube	Zurückgehende Bestände. Geringe Verwertbarkeit als Nahrungsmittel.
Saatgans	Diese Art rastet in Schleswig-Holstein nur in sehr geringer Anzahl während der Zugzeit und ist nur sehr schwer von der ganzjährig geschützten Kurzschnabelgans zu unterscheiden
Ringelgans	Diese hocharktisch brütende Meereseisgans ist populationsdynamisch sehr instabil und hatte in den letzten Jahren eine starke Bestandsabnahme zu verzeichnen.
Spießente, Tafelente Bergente, Samtente und Trauerente	Diese Arten weisen zur Zeit einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Meeresenten, die aufgrund ihrer langen Lebensdauer empfindlicher auf Jagd reagieren, geringe Verwertbarkeit besitzen oder von Ölverschmutzungen stark betroffen sind.
Blässhuhn	Geringe Verwertung als Nahrungsmittel für den Menschen. Andere Nutzungen aus Tierschutzgründen problematisch. Besondere nahrungsökologische Bedeutung für Seeadler. Blässhühner üben keinen negativen Einfluss auf andere Wasservögel aus.
Lach-, Sturm-, Herings-, Silber- und Mantelmöwe	Keine sinnvolle Verwertung, keine allgemeine Schadensproblematik.

Änderungen der Jagdzeiten

Schalenwild:

Das Ende der Jagdzeit für Rotwild, Dam- und Sikawild und Rehwild wird auf Ende Januar vorgezogen. Die Jagdzeit für Kälber und Kitze im Februar entfällt damit. Grund hierfür ist die Minderung der Beunruhigung für diese hochentwickelten und auf Jagddruck besonders empfindlich reagierenden Arten. Der Stressfaktor soll möglichst durch Intervalljagd gemindert werden.

Die Jagdzeit für das durch die Landwirtschaft stark begünstigte Damwild wird teilweise in den Sommer vorverlegt, um die Sommereinstandsreviere am Abschuss auch wegen der Schadensproblematik zu beteiligen. Die tierschutzproblematische Nachtjagd auf dieses Wild soll hierdurch eingeschränkt werden.

Die Jagdzeit für Schmalrehe soll, wie in nahezu allen anderen Bundesländern auch, im Mai ermöglicht werden, da in dieser Zeit Rehwild leicht bejagbar ist und die Erlegung bei sorgfältigem Ansprechen ohne größere Verwechslungsgefahr mit den Ricken erfolgen kann.

Niederwild:

Der Beginn der Jagdzeit für Feldhasen wird um 14 Tage vorverlegt und soll Ende Dezember enden. Gründe für die Vorverlegung der gesamten Jagdzeit sind die bessere Nutzungsmöglichkeit der bejagbaren Bestände vor Eintreten der natürlichen Wintersterblichkeit und der Erhalt eines größeren reproduzierenden Bestandes vor Eintritt des Winters.

Für Wildkaninchen, die landesweit Bestandsrückgänge zu verzeichnen haben, wird wegen der langen Setzzeit aus Gründen des Tierschutzes die Jagdzeit auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar verkürzt. Jungkaninchen sind wegen der lokal auftretenden Wildschäden ganzjährig jagdbar.

Während Jungfüchse ganzjährig erlegt werden dürfen, um gezielt eine Bestandsminderung zu erreichen, soll aus Gründen des Tierschutzes die Jagd auf Altfüchse generell während der Setzzeit bis zum Selbständigwerden der Jungtiere verboten werden.

Die Jagdzeit für Stein- und Baumarder sowie Iltis beginnt erst mit der Zeit des verwertbaren Pelzes. Es wird ein einheitlicher, wegen der kleinen Baumarderpoptulation ver-

kürzter, Bejagungszeitraum festgelegt, da bei einer unterschiedlichen Jagdzeit unzulässige Fehlfänge nicht auszuschließen wären. In befriedeten Bezirken, wo Baumarder kaum vorkommen, gilt für den dort teilweise Probleme verursachenden Steinmarder die längere Bundesjagdzeitenregelung vom 16. Oktober bis 28. Februar.

Die Jagd auf Dachse wird wegen der geringen Verwertbarkeit und aus Tierschutzgründen zeitlich eingeschränkt. Ökologische Gründe für die Notwendigkeit einer Bestandsreduzierung sind bisher nicht nachgewiesen.

Für das Rebhuhn, das auf Grund der stark zurückgegangenen Bestände infolge der Lebensraumverschlechterung in der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holstein steht (3 Gefährdet), wird eine kurze Jagdzeit eingeräumt. Diese Regelung beschränkt sich jedoch auf die Reviere, in denen durch Zählungen, die offen gelegt werden müssen, die Möglichkeit einer nachhaltigen Bejagung gegeben ist. Es soll mit dieser Regelung ein Anreiz geschaffen werden, dass im Zusammenwirken von Jägerschaft und Grundbesitz Biotopverbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden, die auch sehr vielen anderen Arten der Agrarlandschaft helfen. Die Regelung ist bis zum 31. März 2006 befristet. Bis dahin sollen gezielte Untersuchungen der Staatlichen Vogelschutzwarte zusammen mit dem Wildtierkataster erfolgen, um die Bestandssituation insgesamt und die örtliche Bejagbarkeit zu überprüfen.

Die Jagdzeit für Fasanen wird mit der Jagdzeit auf Feldhasen harmonisiert. Die bisherige landesspezifische Schonzeit für Fasanenhennen entfällt.

Die Jagdzeit für Ringeltauben ist durch die letzte Änderung der Bundesjagdzeitenverordnung wegen der langen Brutzeit im Spätsommer und des Beginns des Rückzuges aus dem Winterquartier deutlich verkürzt worden. Um Schäden auf gefährdeten Ackerflächen und Baumschulflächen abwehren zu können, wird eine Vergrämungsjagdzeit auf solche Flächen für in Trupps einfallende Ringeltauben eingeführt. Einzeltauben dürfen also nur in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar bejagt werden.

Der Höckerschwan erhält eine Jagdzeit, um Schäden auf gefährdeten Ackerkulturen zu minimieren. Einschränkungen werden durch den vorgeschriebenen Kugelschuss gemacht.

Hierdurch soll auch die Verwechslungsgefahr mit den geschützten Sing- und Zwergschwänen gemindert werden.

Die Jagdzeit vom 10. August bis 31. Oktober auf Graugänse und Kanadagänse ist auf gefährdete Ackerkulturen beschränkt. Die Rücknahme des Beginns der Jagdzeit auf den 10. August ist Folge der längeren Brut- und Aufzuchtzeit.

Die Jagd auf Stockenten wird zeitlich geringfügig eingeschränkt, da nach vorliegendem Datenmaterial bis Mitte September noch über 5 % führende Familienverbände existieren. Generell soll aus Tierschutzgründen die Jagdzeit auf Wasservögel Ende Dezember mit Beginn der kälteren Jahreszeit enden.

Pfeifenten, Krickenten und Reiherenten sind Arten mit stabilen Populationen, die als Nahrungsmittel verwertbar sind. Die Pfeifente verursacht in den Küstenbereichen stellenweise erhebliche landwirtschaftliche Schäden. Sie steht in der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins, da sie hier am Rande ihrer Verbreitung vorkommt. Die Zugvogelpopulation dieser Art weist jedoch einen günstigen Erhaltungszustand auf und hat in den 80iger Jahren erheblich zugenommen.

Die Jagd auf die Waldschnepfen, die in Europa die am häufigsten erlegte Wildart ist, wird zeitlich wegen der kleinen heimischen Brutpopulation eingeschränkt. Durch die Festsetzung des Endes der Jagdzeit auf Ende November sollen Vögel auf der Kälteflucht aus dem Nordosten Europas bei uns geschont werden.

Für die Nonnengänse wird eine örtlich und zeitlich begrenzte Bejagung zur Abwehr erheblicher landwirtschaftlicher Schäden auf gefährdeten Ackerkulturen in den stark betroffenen Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Bundesjagdgesetz zugelassen. Hierdurch sollen die bisherigen verwaltungsmäßig aufwändigen Einzelgenehmigungen entfallen. Die Art weist einen günstigen Erhaltungszustand auf. Im Übrigen gibt es nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie keine andere zufriedenstellende Lösung für das hier zu regelnde Problem.

Tagesjagdzeiten für Gänse und Enten:

Zur Abwehr der in hellen Nächten insbesondere auf Rapsflächen einfliegenden Schwär-

men von Pfeifenten ist in den an das Wattenmeer angrenzenden Kreisen und auf Fehmarn die Nachtjagd auf diese Art erlaubt. Eine Verwechslungsgefahr mit anderen Arten entfällt, da in dieser Jahreszeit nur Pfeifenten solch nächtliche Nahrungsflüge auf Akkerkulturen durchführen. Brauchbare Jagdhunde in genügender Zahl sind entsprechend § 27 Landesjagdgesetz mitzuführen und zu verwenden, damit verletzte Vögel schnell gefunden werden.

Aus Gründen des Tier- und Artenschutzes wird die Tagesjagdzeit auf Wildgänse und Höckerschwäne von Sonnenaufgang bis 3 Stunden vor Sonnenuntergang festgelegt. Hierdurch wird den Tieren am späten Nachmittag eine ungestörte Zeit zur Nahrungssuche gesichert. Außerdem soll verhindert werden, dass in unmittelbarer Nähe der Schlafplätze gejagt wird.

Aus Gründen des Tier- und Artenschutzes wird die Tagesjagdzeit auf Wildenten abends und morgens um jeweils 30 Minuten verkürzt. Damit soll das sichere Erkennen der Arten verbessert und gleichzeitig die Zahl der unbeabsichtigt verletzten Vögel reduziert werden.

Insgesamt berücksichtigt die neue Landesjagdzeiten-Regelung die Weiterentwicklung des Tier- und Naturschutzes und die Veränderungen in der Bestandsentwicklung unserer Tierarten.

Vergleich Jagdzeiten Bund / Land Schleswig-Holstein

Wildart	Bund Verordnung vom 2.4.1977, zuletzt geändert durch VO vom 25.4.2002	Land Landesverordnung vom 3.4.1978	Land Landesverordnung vom 1.7.2002
Rotwild			
Kälber	1.8. - 28.2.	---	1.8. - 31.1
Schmalspießer	1.6. - 28.2	1.8. - 31.1	1.8. - 31.1
Schmaltiere	1.6. - 31.1	1.8. - 31.1	1.8. - 31.1
Hirsche und Alttiere	1.8. - 31.1	---	---
Dam- und Sikawild			
Kälber	1.9. - 28.2	---	1.9. - 31.1
Schmalspießer	1.7. - 28.2.	1.9. - 31.1	1.7. - 31.1
Schmaltiere	1.7. - 31.1	1.8. - 31.1	---
Hirsche und Alttiere	1.9. - 31.1	---	---
Rehwild			
Kitze	1.9. - 28.2	---	1.9. - 31.1
Schmalrehe	1.5. - 31.1	1.9. - 31.1	1.5. - 31.5. und 1.9. - 31.1
Ricken	1.9. - 31.1	---	---
Böcke	1.5. - 15.10.	---	---
Muffelwild	1.8. - 31.1	---	---
Schwarzwild	16.6. - 31.1 , vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 BJV darf die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden auf Frischlinge und Überläufer	16.7. - 31.1 , außer Frischlinge und Überläufer	---
Feldhasen	1.10. - 15.1	16.10. - 15.1	1.10. - 31.12
Wildkaninchen	Ganzjährig; jedoch Schutz der Elterntiere	Im Bereich der Landesschutzdeiche kein Schutz der Elterntiere	1.10. - 31.1 Jungkaninchen ganzjährig ****
Füchse	Ganzjährig; jedoch Schutz der Elterntiere	---	1.7. - 28.2 Jungfüchse ganzjährig ****
Stein- und Baumarder	16.10.- 28.2.	---	1.12. - 31.1 Steinmarder außerhalb von befriedeten Bezirken und Baumarder
Iltisse	1.8. - 28.2.	---	1.12. - 31.1
Hermeline	1.8. - 28.2.	---	Schonzeit
Mauswiesel	1.8. - 28.2.	---	Schonzeit
Dachse	1.8. - 31.10.	---	1.9. - 31.10.
Marderhunde	Keine Regelung	Ganzjährig lt. LVO vom 25.10.1973	16.7. - 28.2. Jungtiere ganzjährig
Waschbären	Keine Regelung	Ganzjährig lt. LVO vom 25.10.1973	16.7. - 28.2. Jungtiere ganzjährig
Minks	Keine Regelung	Keine Regelung	16.7. - 28.2. Jungtiere ganzjährig
Seehunde	Schonzeit x)	15.9. - 31.10.	---
Auer-, Birk- und Rackelhähne	Schonzeit x)	---	---
Rebhühner	1.9. - 15.12.	1.9. - 30.11	1.10. - 31.10., bis zum 31.3.2006 nur in Revieren, in denen gesicherte Bestände durch Zählung nachgewiesen werden
Fasanen	1.10. - 15.1	16.10. - 15.1., nur Hähne	1.10. - 31.12.
Ringel- und Türkentauben	1.11. - 20.2. x).	---	Ringeltauben vom 20.9. - 31.3. mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 20.9. - 31.10. sowie vom 21.2. - 31.3. nur zur Schadensabwehr ausgeübt werden darf, wenn sie in Trupps auf gefährdeten Ackerkulturen und Baumschulflächen einfallen. Türkentauben. Schonzeit

Höckerschwäne	1.11. - 20.2. x)	1. - 30.9.	1.11. - 31.12. nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen mit Kugelschuss **
Graugänse	1.8. - 31.8. und 1.11. - 15.1.	Wie vor, jedoch ausschließlich in der Zeit von 1/2 Std. vor Sonnenaufgang bis 10.00 Uhr vormittags	10.8. - 31.10. nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen und 1.11. - 31.12. **
Bläss-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse	1.11. - 15.1.	<u>Saatgänse:</u> Schonzeit	<u>Saatgänse:</u> Schonzeit <u>Blässgänse:</u> ** 1.11. - 31.12. <u>Kanadagänse:</u> ** 10.8. - 31.10. nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen und 1.11. - 31.12. <u>Ringelgänse:</u> Schonzeit
Nonnengänse	Schonzeit	Schonzeit	1.10. - 15.12. nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Ackerkulturen in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen **
Stockenten	1.9. - 15.1.	---	16.9. - 31.12. ***
Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten x)	1.10. - 15.1. x)	---	1.10. - 31.12. nur Pfeif-, Krick- und Reiherenten (alle anderen Enten haben Schonzeit) * / ***
Waldschnepfen	16.10.- 15.1.	---	16.10. - 30.11.
Blässhühner	11.9. - 20.2. x)	---	Schonzeit
Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel-, und Heringsmöwen	1.10. - 10.2. x)	---	Schonzeit

x) Geändert durch Verordnung vom 25. April 2002.

--- Wie Bundesverordnung.

* Die Jagd auf Pfeifenten darf zur Abwehr erheblicher landwirtschaftlicher Schäden auf gefährdeten Ackerkulturen in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen und auf Fehmarn auch zur Nachtzeit ausgeübt werden.

** Die Jagd auf Höckerschwäne und Wildgänse darf ausschließlich in der Zeit von Sonnenaufgang bis drei Stunden vor Sonnenuntergang ausgeübt werden.

*** Die Jagd auf Wildenten darf ausschließlich in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.

**** Im Bereich der Deichkörper nach § 64 und 65 des Landeswassergesetzes darf die Jagd auf Füchse und Wildkaninchen zur Gewährleistung der Deichsicherheit auch in der Schonzeit ausgeübt werden.